§ 8 Äußere Form des Rechtshilfeverkehrs

[1]Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. [2]Die Schriftstücke müssen gut lesbar sein. [3]Sie sollen keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten. [4]Randbemerkungen sind unstatthaft. [5]Die im Unionsrecht oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Formblätter und Vordrucke sind zu verwenden.